

1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom 25.05.2005 sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus -Abwassersatzung- vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **25.05.2005** folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 16. April 2005) wird wie folgt geändert

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1)

Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
2. Für das Grundstück muss sowohl nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom **25.05.2005** -Abwassersatzung- bis zum 31.12.2003 ein Anschlussrecht bestehen als auch nach der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 –Abwassersatzung - ab dem 01.01.2004 ein Anschlussrecht bestehen.

3. das Grundstück muss:

- a) baulich oder gewerblich genutzt werden, ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden

oder

- b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf

oder

- c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus